

Satzung

des Freundeskreises der Fachschaft Informatik, Saarbrücken (FIS)

Grundsätze

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen “Freundeskreis der Fachschaft Informatik, Saarbrücken” (kurz “FIS”). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz “e.V.”.
- (2) Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins sind
 1. die Förderung der Arbeit der Fachschaft und des Fachschaftsrates der Informatikstudiengänge der Universität des Saarlandes,
 2. die Förderung der Lehre in der Fachrichtung Informatik der Universität des Saarlandes,
 3. die Förderung der Studierenden in der Fachrichtung Informatik der Universität des Saarlandes, in ihren fachlichen, sozialen und kulturellen Belangen,
 4. die Förderung des Kontakts ehemaliger Studierender der Informatik an der Universität des Saarlandes zur Fachschaft Informatikstudiengänge und zur Fachrichtung Informatik der Universität des Saarlandes.

Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch. Hierzu zählen insbesondere Firmenkontaktmessen, Firmenbesuche und -besichtigungen, Vorträge, Diskussionen und Ehemaligentreffen, sowie das zur Verfügung stellen von Sachmitteln zur Unterstützung der Arbeit des Fachschaftsrates Informatikstudiengänge an der Universität des Saarlandes gemäß seiner Aufgaben laut saarländischem Hochschulgesetz.

- (2) Die Arbeit des Vereins soll im Konsens mit dem Fachschaftsrat Informatikstudiengänge der Universität des Saarlandes geschehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Struktur des Vereins

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2000.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. aktiven und
 2. passivenMitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die eine Verbindung zur Informatik an der Universität des Saarlandes hat. Von einem aktiven Mitglied wird die Teilnahme am Vereinsleben, insbesondere den Mitgliederversammlungen, erwartet. Wer an zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen nicht teilnimmt kann durch den Vorstand als passives Mitglied eingestuft werden. Falls nicht näher bestimmt gilt ein Mitglied als aktives Mitglied.
- (3) Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die eine Verbindung zur Informatik an der Universität des Saarlandes hat.
- (4) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit einen Antrag auf Änderung seines Mitgliedschaftsstatus an den Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird ein Antrag abgelehnt, so ist er auf Wunsch des Antragstellers der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann neu über den Antrag.
- (5) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird ein Antrag abgelehnt, so ist er auf Wunsch des Antragstellers der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann neu über den Antrag.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tode des Mitglieds,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 28 Tagen zulässig,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Vereins herabsetzt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zur Sache zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied sicher zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 28 Tagen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem

Ausschließungsbeschluss. Das Mitglied ist mit der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Mitgliederversammlung ist über alle laufenden und vollendeten Ausschlussverfahren Bericht zu erstatten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann nach sachlichen Gesichtspunkten gestaffelte Beträge festlegen.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. Der Vorstand,
 2. das Kuratorium und
 3. die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB und im Sinne von §27 Abs. 3 BGB.

Der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind
 1. Der erste Vorsitzende,
 2. der zweite Vorsitzende,
 3. der Schatzmeister,
 4. der erste Beisitzer und
 5. der zweite Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse von Kuratorium und Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

- (3) Vorstandsmitglieder können auf einer regulären oder außerordentlichen Mitgliederversammlung per konstruktivem Misstrauensvotum abgewählt werden. Das dabei gewählte Ersatzmitglied ist für den Rest der Amtsdauer des abgewählten Vorstandsmitglieds gewählt. Ein im konstruktiven Misstrauensvotum abgewähltes Vorstandsmitglied ist auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliedschaft im Vorstand ausgeschlossen. Eine hiervon abweichende Regelung kann die Mitgliederversammlung im Einzelfall mit absoluter Mehrheit beschließen.

Das Kuratorium

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Mitglieder des Kuratoriums sind
 1. die Mitglieder des Vorstandes und
 2. die Mitglieder des Fachschaftsrates Informatikstudiengänge an der Universität des Saarlandes gemäß Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind einander gleichgestellt.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist zuständig für die interne Beschlussfassung des Vereins. Es entscheidet über die konkrete Umsetzung der Vereinsziele und gibt dadurch einen Rahmen vor für die Arbeit des Vorstandes.
- (2) Das Kuratorium soll darauf hinwirken, dass die Arbeit des Vereins koordiniert wird mit der Arbeit der Fachschaft und des Fachschaftsrates Informatikstudiengänge an der Universität des Saarlandes.

Die Mitgliederversammlung

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 28 Tagen einzuberufen. Die Einladung erfolgt per Email an die Mitglieder sowie durch öffentlichen Aushang in dem Gebäude der Informatik an der Universität des Saarlandes.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen
 1. auf schriftlichen Antrag von wenigstens zehn von hundert der Mitglieder des Vereins,
 2. auf schriftlichen Antrag von wenigstens fünf Mitgliedern des Kuratoriums,
 3. auf schriftlichen Antrag von wenigstens zwei Mitgliedern des Vorstandes oder
 4. wann immer es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 2. Wahl des Vorstands,
 3. jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten und neben jener keinem anderen Organ des Vereins angehören,
 4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 5. Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
 6. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein oder über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied eine Änderung der vorläufigen Tagesordnung beantragen. Ausgenommen davon sind Anträge auf die Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins. Jede Änderung der Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (3) Nachdem alle Anträge auf Änderung der Tagesordnung gemäß §13 Abs. 2 entschieden wurden, wird die Tagesordnung festgestellt. Die Mitgliederversammlung kann rechtskräftig nur über die Fragen entscheiden, die in der Tagesordnung festgestellt wurden und wenn wenigstens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, über konstruktive Misstrauensvota mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder, über Satzungsfragen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und über die Änderungen des Vereinszwecks mit Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Verein gemäß §8 Abs. 2 und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern spätestens nach 28 Tagen zuzustellen.

Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Freunde der Saarbrücker Informatik e.V.", der es unmittelbar und ausschliesslich zur Förderung der Arbeit der Fachschaft und des Fachschaftsrates Informatikstudiengänge an der Universität des Saarlandes zu verwenden hat, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt. Sollte dieser nicht mehr existieren oder nicht als gemeinnützig anerkannt sein, so bestimmt die Mitgliederversammlung ersatzweise einen anderen Verein, der als gemeinnützig anerkannt ist, dem das Vereinsvermögen zufallen soll. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.